

Christenreskript

Ein umstrittenes Reskript des Antoninus Pius

Von Rudolf Freudenberger

Von Hadrians Nachfolger Antoninus Pius ist ein Christenreskript überliefert. Dieses sehr lange Reskript, das in schwer verständlichem Griechisch abgefaßt ist, findet sich bei Euseb h. e. 4, 13, 1-7, in erweiterter Fassung im Codex Parisinus Graecus 450 nach den Apologien Justins.¹ Schließlich findet es sich auf Lateinisch mit bedeutenden Varianten gegenüber dem griechischen Text in der Kirchengeschichte Rufins.² Der Text im Cod. Par. Gr. 450 sowie die lateinische Version Rufins sind christliche Umformungen und Erweiterungen des von Euseb gebotenen Textes und von ihm abhängig; diese Abhängigkeitsverhältnisse sind ausführlich und m. E. erschöpfend durch A. Harnack, Das Edict des Antoninus Pius, TU 13,4, Leipzig 1895, S 1-24 behandelt.

Das Reskript selbst wird von den meisten Gelehrten als eine christliche Fälschung angesehen.³ In der Tat läßt sich das Reskript in seiner heutigen Form kaum als ein, wenn auch ins Griechische übersetztes, Original erklären. Die Absenderangabe ist verwirrt. Das Reskript selbst datiert die Abfassung auf das erste Halbjahr der Regierung Mark Aurels (7. 3. - 9. 12. 161), wobei die Titulatur Armenius für dieses Jahr sprachlich und sachlich nicht paßt.⁴ Euseb aber nennt im vorhergehenden Abschnitt, der Einführung, die er dem Reskript widmet (h. e. 4, 12 b), Antoninus Pius als Absender; nach dieser Angabe hat dann der Schreiber des Justinkodex seinen Text korrigiert.⁵ Das Schreiben selbst hat einen für eine Kaiserkonstitution der Antoninenzeit außergewöhnlich langatmigen und verworrenen Satzbau. Schließlich enthält es Aussagen, die einem heidnischen Kaiser des 2. Jh. nicht zugemutet werden können. § 3 z. B. setzt die stoisch-christliche

¹ Bequem zugänglich im Apparat der Schwartz'schen Ausgabe der eusebischen Kirchengeschichte Bd I S 328, sonst im Corpus apologetarum Graecorum ed. von Otto I, 1, Jena 1876, S 244-247.

² Rec. Tb. Mommsen in der großen Schwartz'schen Ausgabe von Eusebs Kirchengeschichte.

³ Vgl. etwa Schwartz zur Stelle Bd I S 326 Z 17: „Ich halte dies ganze Edikt für die Übersetzung einer lateinischen Fälschung“; ähnlich J. Geffcken, Die Acta Apollonii (Nachrichten der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1904 Heft 3), S 262-284, hier S 278 f.

⁴ Schwartz Apparat ad loc.

⁵ Harnack o. c. S 56-59; Schwartz Bd III S CLVII.

Auffassung vom Martyrium voraus, wenn vom Sieg der Christen durch ihr Martyrium gesprochen wird. Auch die Anakoluthe von § 4f, in denen die Christen so viel besser als die Heiden abschneiden, ja schließlich sogar als eifrige Verehrer des ἀθάνατος gerühmt werden, stammen kaum von Antoninus Pius selbst.

In § 8 berichtet Euseb, daß Melito von Sardes dieses Reskript kannte und in seiner Apologie an Mark Aurel anführte. Auf unser Reskript spielt Melito wohl an, wenn er in der Apologie auf die milden Reskripte der Vorgänger Mark Aurels, Hadrian und Pius, hinweist und hinsichtlich des letzteren schreibt (h. e. 4, 26, 10): γράφων φαίνεται ὁ δὲ πατὴρ σου, καὶ σοῦ τὰ σύμπαντα διοικοῦντος αὐτῶ, ταῖς πόλεσι περὶ τοῦ μηδὲν νεωτερίζειν περὶ ἡμῶν ἔγραψεν, ἐν οἷς καὶ πρὸς Λαρισαίους καὶ πρὸς Θεσσαλονικεῖς καὶ Ἀθηναίους καὶ πρὸς πάντας Ἑλληνας. Daß der Kleinasiate Melito mit πρὸς πάντας Ἑλληνας das κοινὸν τῆς Ἀσίας meint, macht W. Hüttl⁶ sehr wahrscheinlich. Gerade von Antoninus Pius sind uns mehrere Reskripte an die politischen und administrativen Körperschaften des Griechisch sprechenden Ostens überliefert.⁷ Diese Reskripte sind alle griechisch abgefaßt.⁸ Seit Hadrian erhielt zwar der Bund der Panhellenen neue Würde und Pracht⁹; diese Institution hatte aber keine praktischen Funktionen, deshalb ist von den vielen griechischen Reskripten, die direkt oder indirekt überliefert sind und die sich mit der Regelung juristischer und administrativer Fragen befassen, keines an die Panhellenen gerichtet. Manchmal nannte sich auch der Landtag der Provinz Achaja Panhellenes¹⁰; es ist aber mehr als zweifelhaft, ob ein Asiate diesen Anspruch je anerkannt hat. Der Landtag der römischen Provinz Asien selbst hieß entweder τὸ κοινὸν τῆς Ἀσίας oder τὸ κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων bzw. οἱ ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλληνας.¹¹ Daß Melito diesen letzten Ausdruck mit πάντες Ἑλληνας wiedergibt, ist nicht unmöglich, besonders wenn es sich um ein Reskript handelt, das von vorneherein Aussicht auf überprovinziale Geltung hatte.¹² Mit dieser Bezeugung des Reskriptes durch Melito kommen wir nahe an die Regierungszeit des Pius heran.¹³ Wenn es also zwar nicht sicher, ja sehr

⁶ Antoninus Pius I, Prag 1936, S 210f A 351; Harnack S 53 A1 ist vorsichtiger.

⁷ Es handelt sich um Landtage und Stadtgemeinden.

⁸ CIL III 411, die einzige für Antoninus Pius belegte Ausnahme, ist an einen griechischen Privatmann in Smyrna gerichtet, berührt also meine Feststellung nicht unmittelbar; vgl. die Ausführungen und Belege bei Lafoscade, De epistulis imperatorum magistratuumque Romanorum, Lille 1902, S 70–72 und die Besprechung dieses Werkes durch P. Viereck, Philologische Wochenschrift 1903, Sp. 145.

⁹ Ziebarth PW 18,3 Sp. 583f.

¹⁰ Ziebarth l. c.; J. Deininger, Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit, Vestigia 6, München 1965, S 90

¹¹ Hüttl I A 351.

¹² Vgl. Modestin D 27,1,6,2, der von einem Reskript des Antoninus Pius an eben diesen asiatischen Landtag sagt: γραφεῖσα μὲν τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας, παντὶ δὲ τῷ κόσμῳ διαφέρουσα.

¹³ Die Apologie Melitos dürfte um 170 verfaßt sein; vgl. Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius II, die Chronologie I, Leipzig 1897, S 358; ferner Altaner, Patrologie³, S 106 und J. Quasten, Patrologie I, Utrecht-Antwerpen³ 1962, S 242.

unwahrscheinlich ist, daß Melito das Reskript in seiner von Euseb vorgefundenen Fassung gekannt hat, so ist es doch wahrscheinlich, daß es ihm in einer noch nicht interpolierten Form vorlag, so daß es mir¹⁴ glaubhaft erscheint, daß im überlieferten Reskripttext mindestens Teile stecken, die wirklich einst zur *epistula divi Pii* an den Landtag Asiens gehörten. Harnack gibt auf S 35f den Text seines rekonstruierten Ediktes, muß aber in den §§ 2–5 sehr viele Eingriffe vornehmen, um zu einem Text zu gelangen, der als Reskript eines römischen Kaisers vorstellbar ist (S 24–32). Doch selbst für diese Rekonstruktion bleiben berechnete Zweifel an der behaupteten Verfasserschaft des Antoninus Pius bestehen.¹⁵

§ 2 spricht in gewundenen Wendungen aus, was Tiberius nach Tac. ann. 1, 73, 4 kurz faßt: *deorum iniurias dis curae*. Dieser Gedanke ist an sich in Rom nicht neu¹⁶, noch Alexander Severus C 4, 1, 2 verfügt im Jahr 223: *iusiurandi contempta religio satis deum ultorem habet*. R. Syme, Tacitus, Oxford 1963, II S 523 will die Tacitusstelle als eine Äußerung des ‚Zynikers‘ Tiberius verstehen¹⁷; andererseits war aber gerade Tiberius in fast pedantischer Weise auf die Ausführung der Riten des römischen Staatskultes bedacht¹⁸, so daß auch diese Äußerung nur den aufgezeigten römischen Grundsatz prägnant ausspricht und wohl nicht als ‚zynisch‘ gedeutet werden muß, besonders da die Äußerung auch bei Tacitus im Rahmen eines Meineidsprozesses fällt! Obwohl seit Act. 5, 38f dieses Argument auch der christlichen Apologetik wohl vertraut ist, darf man den Gedanken an sich nicht sofort als Interpolation verwerfen; bedenklich stimmen allerdings die unbeholfene sprachliche Form¹⁹ und der Umstand, daß an unserer Stelle, im Gegensatz zu den bereits zitierten Stellen, kein Zusammenhang mit der Frage nach der Bestrafung eines Meineides besteht. Allerdings ist dieser Einwand m. E. nicht entscheidend. Ich möchte deshalb annehmen, daß eine ursprünglich in die angedeutete Richtung weisende Bemerkung des Kaisers später von christlicher Hand stark erweitert wurde.

Von § 3, der den Hellenen Asiens die Christen als Vorbilder einer eifrigen Gottesverehrung hinstellt, muß Harnack den zweiten Teil als Interpolation tilgen.²⁰ Aber selbst der verbliebene Satz klingt reichlich frivol: »Ihr selbst

¹⁴ Im Anschluß an Harnack und Hüttl I S 206–212; vgl. auch *Beaujeu*, *La religion romaine à l'apogée de l'empire I*, Paris 1955, S 328, bes. A 5, und Stier, s. v. Antoninus Pius RAC I Sp. 477–480, bes. Sp. 479.

¹⁵ Geffcken l. c.; Hüttl I Anm. 351.

¹⁶ Vgl. etwa Cicero de leg. 2, 19: *ad divos adeunto caste, pietatem adhibento, opes amovento. qui secus faxit, deus ipse vindex erit*. *ibid.* 2, 22: *periurii poena divina exitium, humana dedecus*; 2, 25: *quod autem non iudex, sed deus ipse vindex constituitur, praesentis poenae metu religio confirmari videtur*; 2, 41: *poena vero violatae religionis iustam recusationem non habet*. Diese Haltung ist nicht nur der skeptischen Generation am Ausgang der Republik eigentümlich.

¹⁷ Vgl. Sueton Tiberius 69, Plinius n. h. 15, 135; 16, 194; 28, 23.

¹⁸ Belege bei *Syme* Tacitus I S 281.

¹⁹ Doppelt verdächtig bei einem Meister der prägnanten Gesetzestexte, wie es Pius war; Hüttl I S 55 ff.

²⁰ *F. Scheidweiler*, *Zur Kirchengeschichte des Eusebios von Kaisareia*, ZNW 49, 1958, S 123–129, will auf S 125 Änderungen zum besseren Verständnis vor-

gebt den Christen ja Gelegenheit, den eigenen Starrsinn zu verhärten und das ersehnte Martyrium zu gewinnen, indem ihr sie in *ταραχή* stürzt.«²¹ Daß heidnische Behörden von der christlichen Sehnsucht nach dem Martyrium Kenntnis hatten, bezeugt Tert. ad Scap. 5,1: Unter der Überschrift *crudelitas vestra gloria est nostra*²² wird folgende Episode erzählt: Arrius Antoninus in Asia cum persequeretur instanter, omnes illius civitatis Christiani ante tribunalia eius se manu facta obtulerunt. Tum ille, paucis duci iussis, reliquis ait: ὦ δεῖλοι, εἰ θέλετε ἀποθνήσκειν, κρημνοὺς ἢ βρόχους ἔχετε.²³ Doch dürfen wir solchen Äußerungen, die entweder aus der Situation verständlich sind oder zu den Argumenten einer christenfeindlichen Polemik gehören, doch wohl keinen Platz im Reskript eines Antoninus Pius einräumen.

In § 4 ist der Hinweis auf den Anlaß der Petition des Landtages wohl genuin; Erdbeben zerstörten in den Jahren 144 und nach 150 weite Teile Kleinasiens.²⁴ Derartige Katastrophen lösten meist heftigen Christenhaß aus. Diese Gefahr schildert Tertullian sehr eindrücklich: . . . quod existiment omnis publicae cladis, omnis popularis incommodi a primordio temporum Christianos esse in causa. § 2: si Tiberis ascendit in moenia, si Nilus non ascendit in rura, si caelum stetit, si terra movit, si fames, si lues, statim »Christianos ad leonem« (ap. 40, 1 f). Ähnlich schreibt noch Arnobius adv. nationes 1,1²⁵ . . . comperi nonnullos . . . insanire, bacchari et velut quiddam promptum ex oraculo dicere: postquam esse in mundo Christiana gens coepit, terrarum orbem perisse, multiformibus malis affectum esse genus humanum, ipsos etiam caelites derelictis curis sollemnibus, quibus quondam solebant invisere res nostras, terrarum a regionibus exterminatos . . . § 4 . . . nam quod nobis obiectare consuestis bellorum frequentium causas, vasta-

schlagen, was ich für überflüssig halte, da die Überlieferungsgeschichte dieses Textes vor Euseb so verwickelt zu sein scheint, daß ihn schon dieser nicht mehr verstanden hat. Dasselbe gilt für die Verbesserungen Harnacks, Scheidweilers S 126f und W. Schmidts (Eusebianum, Rhein. Museum 97, 1954, S 190f) für die folgenden Paragraphen 4 und 5; vgl. dazu schon Geffcken l. c. in diesem Sinne.

²¹ Hier steht das Substantiv für das bereits im hadrianischen Reskript vorkommende *ταραχή* (h. e. 4,9,1). Pius nennt also die Wirkung, die das Vorgehen des asiatischen Landtages auf die Christen macht, *ταραχή*, d. h. einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der der kaiserlichen Rechtspolitik der Antoninenzeit zuwiderläuft.

²² Das wäre wohl eine prägnante lat. Fassung für den gewundenen Satz unseres Reskriptes, § 3a.

²³ Vgl. ferner Justin apol. 2,4,1ff und Celsus bei Origenes c. Cels. 8,55.

²⁴ Die Angaben bei Hüttl II (1933), S 38–40 und S 48 stimmen kaum; vgl. A. Hermann, s. v., Erdbeben, RAC V Sp. 1105 mit genauen Quellenbelegen. Besonders das Erdbeben von 144 scheint weite Gebiete im westlichen Kleinasien verheert zu haben; vgl. Vita Pii 9,1: Adversa eius temporibus haec provenerunt: . . . terrae motus, quo Rhodiorum et Asiae oppida conciderunt; Pausanias perihēgeseis 8,43,4; Ps. Aristides 25,19ff (ed. B. Keil, Berlin 1898, S 77f; für Rhodos); R. Cagnat, Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes Bd III, Paris 1906, Nr. 739 (Inschriften auf dem Grabmonument des lycischen Millionärs Opramoas in Rhodiopolis).

²⁵ Ed. Reifferscheid CSEL IV, S 3, Z 1ff; S 7, Z 8ff; S 11, Z 12.

tiones urbium, Germanorum et Scythicas inruptiones . . . § 13 . . . Christianorum, inquit, causa mala omnia di ingerunt et interitus comparatur a superis frugibus; vgl. ferner die Kapitel 2 und 3 der Schrift Cyprians ad Demetrianum.²⁶ Daß hier die Apologeten nicht einfach unter ungerechtfertigtem Verfolgungswahn leiden, zeigt z. B. die bei Euseb h. e. 9, 7, 3 ff überlieferte Inschrift einer tyrischen Stele, die ein Reskript des Kaisers Maximinus Daza darstellt, in dem er die Christen für alle eingetretenen Katastrophen verantwortlich machte; vgl. bes. § 9: καὶ ταῦτα σύμπαντα διὰ τὴν ὀλέθριον πλάνην τῆς ὑποκένου ματαιότητος τῶν ἀθεμίτων ἐκείνων ἀνθρώπων ἐγίνετο, ἥνικα κατὰ τὰς ψυχὰς αὐτῶν ἐπεπόλαζεν καὶ σχεδὸν εἰπεῖν τὰ πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης αἰσχύναις ἐπέλεξεν. Die nächsten Erdbeben, von denen wir aus Asien wissen, ereigneten sich erst 165 und 178, d. h. in der Regierungszeit Mark Aurels.²⁷ Wenn Geffcken in der Erwähnung der Erdbeben als Anlaß der Verfolgungen einen apologetischen Topos sieht und auf den ganz anderen Ton des erhaltenen Maximinreskriptes hinweist, so läßt sich das mindestens ebensogut aus der zugunsten der Christen veränderten Lage unter Maximin erklären. Hüttls Annahme, daß wir hier den tatsächlichen Grund für die Eingabe des asiatischen Landtages noch erkennen können, ist doch wohl die näherliegende Erklärung.

Der Text in § 4f ist so dunkel, daß selbst Harnack mit Streichungen nicht mehr auskommt und korrigieren muß, ohne doch zu einem klaren Text zu kommen.²⁸ Ich verzichte deshalb darauf, diese Abschnitte im einzelnen zu erklären.

Anders steht es mit § 6.²⁹ Im ersten Teil verweist Pius auf die Regelung, die Hadrian in mehreren Reskripten getroffen hatte, von denen uns leider nur das an Minicius Fundanus bekannt ist; diese Regelung gibt Antoninus in eigenen Worten wieder: μηδὲν ἐνοχλεῖν τοῖς τοιοῦτοις. ἐνοχλεῖν ist ein bei den Rednern des 4. Jh. v. Chr. gängiges Wort und bezeichnet alle Arten von Belästigung.³⁰ In einigen Papyri und sonstigen Koinédokumen-

²⁶ Weitere Belege stehen bei A. Hermann, s. v. Erdbeben RAC V, Sp. 1096 und bei G. de Sainte Croix, Why were the early Christians persecuted (Past and Present 26), 1963, Anm. 136; vgl. dazu noch Origenes Comm. ser. 39 in Matth. (zitiert bei Harnack, Der kirchengeschichtliche Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes II, TU 42,4, Leipzig 1919, S 107f).

²⁷ Hermann art. cit. Sp. 1105; beide Male soll Smyrna zerstört worden sein, das Beben vom Jahr 165 wird allerdings nur in byzantinischen Quellen erwähnt. Während Aristides in der Monodie über das zerstörte Smyrna (Or. 18, Keil S 8–11) und in der Bittschrift an die regierenden Kaiser Mark Aurel und Commodus zugunsten der zerstörten Stadt (Or. 19, Keil S 12–16) nur das schwere Erdbeben von 178 erwähnt.

²⁸ Ist ein solcher Text, den selbst so entschiedene Verfechter der Fälschungshypothese wie Scheidweiler und Schmid energischen Konjekturen unterwerfen müssen, wirklich das Werk eines zielbewußten Fälschers mit apologetischen Absichten? Läßt sich das alles nicht sehr viel besser als das Ergebnis ständigen Verbesserns und Hinzufügens bzw. Streichens an einem ursprünglich echten Text erklären, den man später den Bedürfnissen der eigenen Zeit, ihren Anschauungen und Lieblingsideen angepaßt hat?

²⁹ Vgl. Harnack S 33f und Hüttl I S 207f A 352.

³⁰ Liddell-Scott s. v. S 572.

ten scheint dieses Wort auch in dem engeren Sinn gebraucht zu sein: „Jemand mit Prozessen u. ä. behelligen“³¹, z. B. in der bekannten Petition der Dionysia, P. Ox. 237 VI, 2-4: καθὰ ἠθέλησεν ὁ λαμπρότατος ἡγεμὼν . . . μηδὲν νεωτερίζεσθαι . . . τὸν πατέρα μετὰ τοσαῦτα γράμματα τὴν ἡσυχίαν ἄγειν καὶ μήτε τῷ κυρίῳ ἐνοχλεῖν. Von solcher überflüssiger Inanspruchnahme richterlichen Vorgehens spricht z. B. auch P. Tebt. 1286, 8, wo sich Hadrian unnötige Petitionen verbittet. Dagegen wird in P. Ox. 1100, 13³² διασειεσθαι (= Erpressung) mit ἐνοχλεῖσθαι gleichgesetzt; ein ähnlicher Sprachgebrauch findet sich in der Skatoparainschrift³³. Pius legt demnach das Hadrianreskript so aus, als sei dort verboten, die Christen mit ungerechtfertigten, praktisch auf Erpressung hinauslaufenden und wohl den Umtrieben der delatores entstammenden Strafanträgen zu belästigen.³⁴ Der gehäufte Gebrauch des Pronomens οἱ τοιοῦτοι für die Christen³⁵ erscheint mir mit Geffcken l. c. allerdings verdächtig. Ich nehme an, daß dieses Wort aus § 7, wo es natürlicher wirkt, in § 6 eingedrungen ist und die dort ursprünglich gebrauchten Appellative (etwa Christiani) verdrängt hat.

Die Wendung παρὰ τοὺς νόμους πράττειν (τι) des hadrianischen Reskriptes wird hier präzisiert: περὶ τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν ἐγχειρεῖν τι. Ῥωμαίωνία ist das griechische Synonym des lat. imperium.³⁶ Für viele Belege stehe der eine aus der griechischen Version der res gestae des Augustus (15, 1 = 27): Αἴγυπτον δῆμου Ῥωμαίων ἡγεμονία προσέθηκα = Aegyptum imperio populi Romani adieci. Ἐγχειρεῖν³⁷ = zuwiderhandeln, vgl. etwa P. Ox. 105, 7 aus einem Testament der Zeit Hadrians: μὴ ἐξέστω ἐγχειρεῖν τοῖς ὑπ' ἐμοῦ διατεταγμένοις, ferner Ox. 472, 27 ff. Ἐγχειρεῖν in diesem Sinn mit περὶ + acc. verbunden ist mir mit keinem Beleg bekannt, die Präposition muß hier etwa durch ‚in bezug auf‘ übersetzt werden.³⁸ Ἐμφανεῖν ist wahrscheinlich identisch mit dem t. t. der Papyri für die ordnungsgemäße delatio ἐμφανίζεῖν³⁹; apologetische Änderungen von ἐμφανίζοντο zu ἐμφανίζονται sind leicht erklärbar⁴⁰, besonders da die Tendenz der Textüberlieferung erkenntlich ist: das nächste Stadium des Textes im Anhang zu Justins Apologie hat bereits φαίνονται.

Der ganze Satz ist demnach so zu interpretieren: Strafanträge, die schon durch die Nichtbeachtung der Formen des geordneten Anklageprozesses ihren erpresserischen, das Delatorenunwesen kennzeichnenden Charakter zeigen, sollen gegen die Christen nicht zugelassen werden, nur delationes

³¹ Preisigke I s. v. Sp. 495.

³² Ein Edikt des praefectus Aegypti aus dem Jahr 206.

³³ Dittenberger, Sylloge Nr. 888, Z 60 und 140.

³⁴ Das deckt sich übrigens mit meiner Erklärung dieses Reskriptes Hadrians, Das Verhalten der römischen Behörden zu den Christen im 2. Jh., München 1967, S 217 ff.

³⁵ Zweimal in § 6; dreimal in § 7.

³⁶ L-Scott s. v. IIb S 763.

³⁷ Preisigke I Sp. 415 s. v. 5. ³⁸ L-Scott s. v. I, 3 S 1366.

³⁹ Taubenschlag, Opera minora II Il delatore e la sua responsabilità, S 729, Belege A 1-3.

⁴⁰ ἐμφανίζω = vor Gericht beweisen, vgl. etwa P. Flor 176, 9.

eines verantwortlichen und haftbaren Klägers sind zu berücksichtigen. Der Gegenstand derartiger Strafanträge soll etwaiges Zuwiderhandeln hinsichtlich der Belange des römischen Imperium sein, die sich in den Provinzen ja konkret in der Macht des Statthalters und den kaiserlichen Verordnungen zeigten. Was dieser Satz eigentlich meint, ist uns durch den Umstand mehr oder weniger verhüllt, daß Pius Hadrians Wendung *contra leges agere* in seinen Worten wiedergibt, Hadrian aber mit den *leges*⁴¹ Verfügungen wie die Trajans meint. Praktisch heißt das, daß Pius die Regelung seines Vorgängers bestätigt, indem er sie in dessen Sinn auslegt.⁴² Es ist zu beachten, daß Antoninus Pius, der hier ja an *Landtage* und *civitates*, die die Kapitalgerichtsbarkeit nicht besaßen, schreibt, nur auf das *nomen recipere*, nicht auf die zu fallende *sententia* eingeht, da dies Aufgabe und Vorrecht des die Kapitalgerichtsbarkeit ausübenden *praeses* war. Antoninus Pius interpretiert hier also nur den für den Landtag und die Gemeinden belangreichen Teil des hadrianischen Reskriptes.

Im Schlußabschnitt (§ 7) findet selbst Harnack, der hier noch Authentisches findet, eine Reihe von sprachlichen ‚Ungewöhnlichkeiten‘ (S 34); mir fällt besonders die schwerfällige doppelte Umschreibung für *Christiani* durch *τοιούτος* und *ἐκεῖνος ὁ καταφερόμενος* auf. *Καταφέρειν* ist in der Bedeutung von *deferre* (2x in § 7) im Griechischen sonst nicht üblich.⁴³ Weitaus technischer ist der Gebrauch im Edikt des Tiberius Julius Alexander⁴⁴: *ἐὰν δὲ ἰδίῳ ὀνόματι κατενεγκῶν τρεῖς ὑποθέσεις μὴ ἀποδείξῃ, μηκέτι ἐξεῖναι αὐτῷ κατηγορεῖν*. Wie in unserem Fall scheint auch im Edikt des ägyptischen Präfekten die genaue Wiedergabe des lat. t. t. ‚*deferre* = einen Strafantrag stellen‘ angestrebt zu sein. Recht seltsam ist die Wendung *εἰ ἐπιμένει εἰς πράγματα φέρων*. *Ἐπιμένειν* + Partizip ist im Griechisch der klassischen wie der hellenistisch-römischen Zeit sehr selten.⁴⁵ *Εἰς πράγματα φέρειν* bedeutet wohl soviel wie ‚vor Gericht bringen‘.⁴⁶

§ 7 besagt demnach etwa folgendes: ‚Wenn aber einer beharrt, irgend jemanden unter den Genannten (sc. Christen) in seiner Eigenschaft als Christ vor Gericht zu ziehen, so soll jener Angeklagte von der Beschuldigung freigesprochen werden, selbst wenn er überführt ist, ein solcher (sc. Christ) zu sein; der Ankläger aber soll seiner Strafe verfallen.‘ Wenn die-

⁴¹ Diese *leges* wurden eben durch das *imperium Romanum* in allen seinen Ausprägungen durchgesetzt und garantiert.

⁴² Schon vor diesem Reskript hatte er ja Schreiben ähnlichen Inhalts an die *civitates Larisa*, Thessalonich und Athen gerichtet, wie Melito h. e. 4,26,10 zeigt. Der Inhalt all dieser Schreiben, die sicher dem untersuchten geglichen haben, ist von Melito mit Recht auf die Formel *μηδὲν νεωτερίζεσθαι καθ' ἡμῶν* gebracht worden.

⁴³ L-Scott s. v. IV S 919 führt einen Beleg aus Aristoteles (Rhet. Al. 1437a 19) an, wo es heißt: *διότι τὴν διαβολὴν ψευδοῦς ἡμῶν κατήνεγκον* vgl. Act. 25,7: *οἱ ἀπὸ Ἱερουσαλὴμων καταβεβηκότες καὶ βαρέα αἰτιώματα καταφέροντες* (gegen Paulus).

⁴⁴ Ditt. OGIS Nr. 669,42 im Zusammenhang mit den bereits zitierten Verordnungen gegen das Denunziantenunwesen.

⁴⁵ Preisigke I Sp. 564 bringt erst aus der byz. Zeit Belege.

⁴⁶ Zu *τὰ πράγματα* in der Bedeutung ‚lawbusiness‘ vgl. L-Scott s. v. III S 1457.

ser Satz echt wäre, wären die Forderungen der Apologeten seit Justin erfüllt, die ja eben die Anklage *nominis causa* als Sykophantie wissen und nur für Verbrechen des *ordo iudiciorum publicorum* bestraft werden wollen.⁴⁷ Es bleibt dann aber erstaunlich, daß Justin, der seine Apologien kurz nach diesem Reskript verfaßt hat und über gute Verbindungen nach Kleinasien, wo er ja bekehrt worden war (Ephesus), verfügte, dieses Reskript seinem Verfasser, an den er die Apologie richtete, nicht ebenso vorhielt, wie er es mit der sehr viel weniger weitgehenden Verfügung Hadrians getan hatte. Selbst Melito weiß nichts davon, daß seine Forderungen schon einmal durch ein kaiserliches Reskript vollkommen erfüllt worden waren. Es ist also wahrscheinlich, daß der § 7 bedeutenden apologetischen Interpolationen ausgesetzt war, bevor ihn Euseb in die Hand bekam. Die Entscheidung darüber hat wohl in einer Einzeluntersuchung der Umschreibungen für Christianus gerade in § 7 zu fallen, die ja auf jeden Fall etwas seltsam anmutet.

Nun ist es auffällig, daß die Apologeten gerade in forensischen Zusammenhängen es gerne vermeiden, den Christennamen auszusprechen, vielmehr Umschreibungen wählen; vgl. etwa den Bericht, den Justin über den Prozeß vor dem Stadtpräfekten Lollius Urbicus gibt. Dort fragt der Präfekt den Christen Lucius, der sich durch eine Art Selbstanzeige zu Fall bringt: *δοκεῖς μοι καὶ σὺ εἶναι τοιοῦτος* (ap. 2,2,17). In ap. 2,3,3 überlegt Justin, was seinen eingefleischten Gegner Crescens zu seinem Handeln treibt; er erwägt drei Möglichkeiten: Crescens kennt die christliche Lehre nicht und verfolgt sie nur auf Grund dieser Unkenntnis; er kennt die Lehre, versteht sie aber nicht und verfolgt uns deshalb; er versteht sie, verfolgt uns aber trotzdem *πρὸς τὸ μὴ ὑποπτευθῆναι τοιοῦτος ταῦτα ποιεῖ*. Auch Melito sprach in seiner Apologie ähnlich (h. e. 4,26,9): Nur Nero und Domitian waren Christenverfolger, *ἀφ' ὧν καὶ τὸ τῆς συκοφαντίας ἀλόγῳ συνηθεία περι τοὺς τοιοῦτους ῥυῆναι συμβέβηκεν ψεῦδος*. Wichtig ist, daß Melito diese Umschreibung im Zusammenhang mit der apologetischen Uminterpretation des Begriffes Sykophantia bringt. Noch interessanter ist allerdings eine Stelle, an der Euseb die *Acta Apollonii* in eigenen Worten wiedergibt (h. e. 5,21,3). Er berichtet von der am Ankläger dieses Christen vollzogenen Todesstrafe mit der Begründung: *ὅτι μὴ ζῆν ἐξὸν ἦν κατὰ βασιλικὸν ὅρον τοὺς τῶν τοιῶνδε μηνυτάς*. Den historischen Gehalt dieser Stelle werde ich an anderer Stelle untersuchen, hier interessiert uns wieder die eusebische Wendung an sich. Euseb gebraucht in der Erzählung vom Prozeß des Apollonius nie das Wort *Christiani*, das er offensichtlich vermeiden will; er rechnet aber damit, daß seine Leser unter den *τοιοῖδε* ohne Schwierigkeit die Christen erkennen werden. Eine merkwürdige Parallele zu dieser apologetischen Scheu, die Christen direkt beim Namen zu nennen, bietet das bereits zitierte Reskript des Maximinus Daza, das – obwohl ständig auf die Christen anspielend – diese nie beim

⁴⁷ Belege finden sich in einem demnächst erscheinenden Aufsatz über die *confessio* als jur. t. t. in der apologetischen Literatur.

Namen nennt.⁴⁸ M. E. verraten die Umschreibungen des Christennamens durch grundsätzlich schillernde, für Eingeweihte aber durchaus eindeutige Ausdrücke an unserer Stelle Korrekturen oder gar Abfassung in apologetischer Absicht. Da ich bereit bin, dem Reskript einen authentischen Kern zuzubilligen, kann ich höchstens annehmen, daß Antoninus Pius an dieser Stelle ursprünglich auf die Gefahr einer Kalumnienklage für nicht ordnungsgemäße Anklagen hinwies, was aber den christlichen Lesern zu wenig war, so daß sie ein Toleranzedikt in unsere Stelle hineinkorrigierten. Den Wortlaut wiederzugewinnen, ist unmöglich; Antoninus Pius als ‚guter Kaiser‘, von dem im Gegensatz zu seinem Nachfolger eine den Christen nicht ungünstige Verordnung bekannt war, durfte eben Christen nicht wegen ihres Christseins verfolgt haben. Ich halte deshalb den Schlußsatz für ebenso durch christliche Interpolationen entstellt wie den ganzen ersten Teil. Hinzu kommt, daß wohl schon der erste Verwerter dieses Reskriptes, ähnlich wie Justin im Reskript Hadrians, in der Kalumniadrohung des § 7 das generelle Verbot einer *delatio nominis causa* gesehen hat. Durch die ungesicherte Überlieferung des Reskriptes wurde aber nicht nur Uminterpretationen, sondern massiven Textveränderungen die Türe geöffnet. Dieser Überlieferungsgeschichte wende ich mich jetzt zu; das völlige Fehlen von anderweitigen Bezeugungen läßt allerdings Hypothesen in dieser Hinsicht immer als ziemlich unsichere Spekulationen erscheinen.

Euseb kannte das Reskript nur in seiner gegenwärtigen, stark verfälschten Form; er hielt wohl das Griechische für die Ursprungssprache des Schriftstückes, da er bei Texten, die er als lateinische Originale kennt, dies mitzuteilen pflegt.⁴⁹ Im einzigen, m. E. genuinen, Teil (§ 6) spricht sprachlich nichts gegen ein griechisches Original, mehrere Wendungen dagegen dafür, da sich für sie nur schwer lateinische Äquivalente finden lassen. Das Epitheton *θειότατος*, das Antoninus auch sonst seinem Adoptivvater gibt⁵⁰, ferner Wendungen wie *ἐνοχλεῖν* und *ἐμφανίζεσθαι ἐγχειροῦντες*⁵¹ sprechen für die griechische Abfassung. Mit dieser Beobachtung steht im Einklang, daß alle in den Digesten überlieferten Reskripte des Pius an politische Körperschaften des Ostens⁵² zumindest ursprünglich in griechischer Sprache verfaßt waren; ähnlich steht es bei den von Lafoscade gesammelten *epistulae Antonini* (Nr. 37–61). Lafoscade selbst bemerkt dazu (S 72), daß er keine Übersetzungen aus dem Lateinischen unter seinen

⁴⁸ H. e. 9,7,3–14. In der innerchristlichen Polemik gibt es ein ähnliches Phänomen: Von theologischen Gegnern spricht man meist unter Verschweigen des Namens als von *τινες*, Euseb h. e. 6,46,3 in einem Referat über den Brief des Dionys von Alexandrien an Cornelius von Rom hinsichtlich der Novatian zuneigenden Gruppe um Fabius von Antiochien. Weitere patristische Belege für diesen Sprachgebrauch hat *P. Nautin*, *Lettres et écrivains chrétiens des II^e et III^e siècles*, Paris 1960, S 153 Anm. 1 gesammelt.

⁴⁹ Vgl. etwa h. e. 3,33,3; 4,8,8 u. ä.

⁵⁰ Belege bei Hüttl I A 351 S 211.

⁵¹ Wie der letzte Gedanke in einer guten Übersetzung eines lat. Originals aussieht, zeigt z. B. h. e. 4,9,3: *δείκνυσίν τι παρὰ τοὺς νόμους πράττοντας*.

⁵² D 27,1,6,2; D 48,8,5; D 49,1,1,1.

Beispielen ausmachen konnte. Der Brief scheint also von Anfang an in der griechischen Abteilung des kaiserlichen Amtes ab epistulis verfaßt worden zu sein⁵³, d. h. eine lateinische Abfassung, wie sie Harnack (als echtes Reskript des Pius) und Schwartz (als christliche Fälschung) angenommen hatten, ist nicht zu begründen.

In den §§ 2–5 ist vieles überladen und ungeschickt, besondere Übersetzungsfehler oder Latinismen lassen sich aber nicht nachweisen. Wenn Scheidweiler l. c. in § 3 τῷ δοκεῖν als eine Übersetzung des lat. ‚specie‘ erklärt, so ist das reine Willkür. Auch in § 7 sind keine eigentlichen Latinismen zu entdecken, wohl aber das Bestreben, lat. jur. Terminologie genau wiederzugeben.⁵⁴ Ich bin der Ansicht, daß wir – grob gesprochen – zwei Schichten von voreusebischen Interpolationen anzunehmen haben: Die ersten Veränderungen wurden aus apologetischen Gesichtspunkten vorgenommen.⁵⁵ Das Ergebnis dieser Arbeit war ein Reskript, das den Forderungen der Apologeten bis Tertullian entsprach: Keine delationes nominis causa mehr, d. h. Erfüllung des Kampfes gegen die Sykophanten! Die zweite Schicht ist der Folgezeit zuzuschreiben (etwa ab 220) und entspringt mehr hagiographischem Interesse.⁵⁶ Diese zweite Einwirkung hört auch nach der Fixierung des Textes bei Euseb nicht auf. Die prochristlichen Zusätze des Cod. Par. Graec. 450 über den Text von h. e. 4,13 hinaus sind nur Fortführung der in § 2–5 eingedrungenen Abänderungen.

Ein besonderes Problem stellt die Absenderangabe unseres Reskriptes dar. Euseb, der den historischen Absender aus der Apologie Melitos kannte, fand in der Sammlung von Schriftstücken apologetischen Charakters, in der ihm auch die Schriften Justins überliefert wurden, schon die korrumpierte Überschrift unseres Textes vor. Als gewissenhafter Berichterstatter gab er den Wortlaut des erhaltenen Textes, stellte aber den erkannten Fehler in der eigenen Einleitung stillschweigend richtig. In seiner Chronik übergeht er das Reskript ganz.⁵⁷ Erst Cod. Par. Graec. 450 korrigiert die Absenderangabe. Nun ist schon seit langem bekannt, daß die Absender- und Adressenangaben der griechischen apologetischen Literatur unheilbar verwirrt sind. Unser Reskript teilt dieses Los mit den Apologien Justins, der des Aristides und der des Athenagoras; an den Briefköpfen aller dieser Texte ist dermaßen oft korrigiert worden, daß die Entstehungsgeschichte der meisten falschen Angaben ungeklärt bleiben muß.⁵⁸ Besonders in der alten Kirche des griechischen Ostens scheint die Fähigkeit wie die Bereitschaft, genaue Angaben chronologischer Art zu machen und zu überliefern, sehr gering gewesen zu sein; erst spätere Zeiten holten das nach, allerdings oft

⁵³ Hüttl l. c.

⁵⁴ καταφέρειν für deferre.

⁵⁵ § 7 und die Retouchen in § 6.

⁵⁶ Bewunderung der heldenhaften Märtyrer, Abwertung der heidnischen Religiosität und ihres kultischen Eifers etc.

⁵⁷ Ob es ihm damals noch nicht bekannt war?

⁵⁸ Vgl. Harnack, Die Überlieferung der griechischen Apologeten des 2. Jh. in der alten Kirche und im Mittelalter (TU 1), Leipzig 1882, S 130–190; J. Geffcken, Zwei griechische Apologeten, Leipzig-Berlin 1907, S 28–31 und S 155–158.

ohne zuverlässige Quelle.⁵⁹ Die falsche Absenderangabe beweist also nur, daß das Reskript in einer Sammlung apologetischer Schriften überliefert war; für die Echtheitsfrage ist sie schwerlich bedeutsam. Im Laufe des 3. Jahrhunderts wurde diese Schrift wohl in die Sammlung der Apologien Justins aufgenommen; wie weit sie damals schon verfälscht war, bleibt natürlich ungewiß. Der Absender scheint bereits gefehlt zu haben, da er bei der Einreihung in die Sammlung neu hinzugefügt wurde; der neue Absender trägt den durchaus willkürlichen Charakter all der schon Euseb vorliegenden Widmungen zu Beginn der Apologien.⁶⁰ Melito dagegen kannte unser Reskript noch aus einer christlichen Sammlung von den Christen günstigen kaiserlichen Reskripten (h. e. 4,26,10). Darin waren alle namentlich zitierten Reskripte nach Kleinasien und Griechenland gerichtet; die dem Melito bekannte Sammlung war also wohl eine von kleinasiatischen oder achäischen Christen verfertigte Zusammenstellung mit apologetisch-praktischer Abzweckung.

Solche private Sammlungen von Statthaltererlassen oder Kaiserkonstitutionen⁶¹ waren im römischen Reich, besonders in den Advokatenbüros recht oft zu finden.⁶² Daß wir eine derartige Sammlung der auf die Christen bezüglichen Konstitutionen nur für den griechisch-kleinasiatischen Raum besitzen, muß neben der besonders starken Verbreitung des Christentums in diesem Raum⁶³ noch andere Gründe haben. Auf Asien beschränkt ist z. B. auch die Überlieferung der sechs echten Ignatianen an fünf asiatische Gemeinden und an den smyrnäischen Bischof Polykarp im Cod. Mediceus Laurentianus Pl. LVII Nr. 7 fol. 242a–252b.⁶⁴ Dabei ist auffällig, daß von diesem schreibfreudigen Bischof nicht einmal ein Brief an seine Heimatgemeinde Antiochien erhalten ist, ebensowenig wie ein Martyrium; beides wurde im 4./5. Jh. als Mangel empfunden, so daß die entsprechenden Fäl-

⁵⁹ Zu dieser Gruppe gehört wohl auch die Angabe von Datum und richtendem Prokonsul im Martyrium Polykarps, die erst der redaktionelle Zusatz Kap. 21 nachholt, während das eig. Briefcorpus davon schweigt; Euseb kennt für das Polykarpmartyrium ein anderes Datum als der Anhang des selbständig überlieferten Martyriums.

⁶⁰ Vgl. h. e. 4,12, wo eine umstrittene Überschrift für die 1. Apologie Justins wiedergegeben wird.

⁶¹ Sie wurden allerdings nicht immer unverändert überliefert; vgl. etwa die Bemerkungen des Plinius zu einer solchen ihm vorgelegten Privatsammlung von kaiserlichen Konstitutionen zur Threptoifrage, ep. 10,65,3: quia et parum emendata et non certae fidei videbantur.

⁶² Vgl. dazu *F. von Schwind*, Zur Frage der Publikation im römischen Recht (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte), München 1940, S 90; zum Sammelbedürfnis auf Grund des ‚Verordnungsrechtes‘ des römischen Prinzipats vgl. o. c. S 182–184.

⁶³ Das träfe z. B. auch auf Syrien zu!

⁶⁴ Der 7. echte Ignatiusbrief nach Rom ist im Cod. Par. Graec. 1451 = Cod. Colbertinus 460 zusammen mit dem sogenannten Martyrium Colbertinum separat überliefert; vgl. zum Ganzen Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius I: Überlieferung und Bestand S 76–79; *Funk-Biblmeyer*, Die apostolischen Väter I, Tübingen 21956, S XXXII–XXXVII.

schungen entstanden.⁶⁵ Mit Kleinasien berühren wir auch das früheste Zentrum der altkirchlichen Martyrienliteratur.⁶⁶ Die Sammlung altkirchlicher Martyrien, die Euseb zusammengestellt hatte, scheint nach all den uns bekannten Hinweisen mit Ausnahme des Martyriums des Apollonius in Rom (h. e. 5,21), das aber auch schon bald nach Asien verlegt wurde⁶⁷, sich also dort einer besonderen Popularität erfreute, nur kleinasiatische Martyrien bzw. den nach Kleinasien gerichteten Brief der südgallischen Gemeinden enthalten zu haben: Das Martyrium Polykarps (h. e. 4,15), das des Pionius und des Marcioniten Metrodorus (h. e. 4,15,46f), das des Karpus, des Papyrus und der Agathonike.⁶⁸ In h. e. 4,23 berichtet Euseb ausführlich von einem anderen Briefwechsel, der im Raum um die Ägäis aufbewahrt worden war, dem Briefwechsel des korinthischen Bischofs Dionysius; auch diese Briefe sind Euseb wohl durch asiatische Vermittlung bekannt geworden.⁶⁹

Ein Grund für diese ausgedehnte Sammlertätigkeit gerade der kleinasiatischen Gemeinden ist wohl der starke und andauernde Einfluß, den das Judentum auf diese Gemeinden ausübte.⁷⁰ Nun sind gerade für das asiatische Judentum eine Fülle römischer Verordnungen vom zweiten vorchristlichen Jh. bis zur Zeit des Augustus in den Büchern 14 und 16 der jüdischen Altertümer des Josephus erhalten.⁷¹ Niese (S 470f) hat nachgewiesen, daß Josephus seit dem Regierungsantritt Simons (ant. 13,201) eine andere Quelle als das 1. Makkabäerbuch benutzte; ihr war er auch zu Beginn des Bellum Judaicum gefolgt. Nun weist die Darstellung der Antiquitates vier Arten von Zusätzen gegenüber der des Bellum Judaicum auf, die alle ziemlich willkürlich in den Ablauf der Erzählung eingestreut sind, ja manchmal den Zusammenhang der Erzählung geradezu sprengen. Die weitaus wertvollsten dieser Einschübe sind die Dekrete, die Josephus nach seinen eige-

⁶⁵ Funk-Bihlmeyer S XXXIII A 1.

⁶⁶ H. Delehay, *Les passions des martyrs et les genres littéraires*, Brüssel 1921, S 11-59.

⁶⁷ Vgl. die Angaben der griechischen Akten Acta Apol. praef. (Knopf-Krüger, *Ausgewählte Märtyrerakten*, Tübingen 1965, S 30 Z 4ff).

⁶⁸ H. e. 4,15,48, wahrscheinlich stand dieses Martyrium allerdings nicht in der Sammlung Eusebs, obwohl er es kannte.

⁶⁹ Vgl. dazu die wichtigen Untersuchungen von P. Nautin, *Lettres et écrivains chrétiens*, S 13-32.

⁷⁰ Einige Beispiele: Nach dem Galaterbrief stehen schon um 50 n. Chr. die jungen galatischen Gemeinden unter starker jüdischer Ausstrahlung. Die ebenfalls stark jüdisch beeinflusste Apokalypse ist in Kleinasien entstanden. Für das 2. Jh. weisen die ‚jüdische Passahfeier‘ der Quartadezimaner und der Montanismus, beides kleinasiatische Phänomene, auf den fortdauernden Einfluß des Judentums hin.

⁷¹ Vgl. dazu B. Niese, *Bemerkungen über die Urkunden bei Josephus*, *Archäologie* Bd. XIII, XIV, XVI (Hermes 11), 1876, S 466-488; J. Juster, *Les juifs dans l'empire romain I*, S 132-158 (*Les actes officiels dans Josephus*); R. Laqueur, *Der jüdische Schriftsteller Flavius Josephus*, Gießen 1920, S 221-223 (die Aktenstücke des Josephus); H. J. Thackeray, *Josephus, The man and the historian*, New York 1929, bes. S 70-72.

nen Worten zu apologetischen Zwecken in seine Darstellung aufnahm (ant. 16,174). Diese Dokumente zerfallen praktisch in zwei Klassen:

1. Verträge mit den jeweiligen Fürsten bzw. mit dem Volk der Juden, z. B. ant. 13,259–266; 14,247–255⁷²; 14,190–222⁷³.
2. Bestimmungen römischer Beamter oder asiatischer civitates unter römischem Druck zugunsten der Juden, z. B. ant. 14,225–240⁷⁴; ant. 16,167f⁷⁵; die vollständige Liste findet sich bei Juster l. c., grundlegend sind die Bemerkungen Nieses art. cit. S 477ff.

Diese Aktenstücke sind Josephus aus einer kleinasiatischen Sammlung bekannt geworden, wenn sie auch wohl nicht aus dem Plädoyer des Nikolaos von Damaskus für die jonischen Juden im Prozeß vor Agrippa stammen, so daß sie diesem von seinen Klienten überreicht worden wären.⁷⁶ Nach ant. 14,144 hat Josephus die Akten selbst beigebracht, wobei er die Senatusconsulta und die Verträge sowie die Kaiserkonstitutionen aus der von Vespasian im Jahre 69 wiederaufgebauten kapitolinischen Bibliothek⁷⁷ abschreiben ließ, während die kleinasiatischen Stücke wohl nicht von dort stammten⁷⁸, sondern wahrscheinlich aus einer Sammlung, die ihm kleinasiatische Juden zur Verfügung gestellt hatten, da diese als imperiumstreue Juden an der Arbeit des Josephus besonders interessiert waren.

In Analogie zu dieser und ähnlichen Sammlungen haben wir uns wohl auch die dem Melito vorliegende vorzustellen. Auch sie diente demselben praktischen und apologetischen Zweck, enthielt also z. B. das Reskript Trajans nicht und bestand wohl ähnlich der dem Josephus zur Verfügung gestellten Sammlung aus z. T. verstümmelten, ab und zu wohl auch bereits ‚verbesserten‘ Dokumenten. Das Reskript an Minicius Fundanus entging dem weiteren Schicksal unseres Schriftstückes durch die frühzeitig erfolgte Aufnahme in die 1. Apologie Justins⁷⁹; die drei anderen namentlich genannten Reskripte des Pius gingen nach der praktischen Außerkurssetzung des bisherigen Verhaltens der römischen Obrigkeit gegen die Christen seit Maximinus Thrax und Decius verloren, nur unserem Dokument war in der Sammlung alter Apologien eine weitere Textgeschichte beschieden, deren Stadien wir allerdings nur hypothetisch verfolgen können.

Nach meiner Auslegung dessen, was ich dem authentischen Kern dieses umstrittenen Reskriptes zuschreiben möchte, bestand unter Antoninus Pius grundsätzlich der Rechtszustand für die Christen fort, der durch das in der

⁷² Nur teilweise in einem verstümmelten Psephisma der Pergamener erhalten.

⁷³ Eine bunt zusammengewürfelte, meist verstümmelte Sammlung von Dekreten und Senatsbeschlüssen aus der Zeit Cäsars.

⁷⁴ Der Konsul Lentulus Crus befreit bei seinen Rekrutierungen im Jahr 49 v. Chr. in Kleinasien die Juden vom Militärdienst.

⁷⁵ Ein Brief Agrippas an die Epheser zugunsten der dortigen Juden.

⁷⁶ Dagegen wenden sich Juster S 154 A 5 und, mit besseren Gründen, Laqueur S 221–226, der nachweist, daß die Rede des Nikolaos in ant. 16,52ff völlig ohne Akten konzipiert ist, diese also erst von Josephus hinzugesetzt wurden.

⁷⁷ Vgl. Sueton, Vespasian 8.

⁷⁸ Thackeray l. c.

⁷⁹ Als Christ muß Justin wohl zu den Asiaten gerechnet werden.

Frage der Prozeßeinleitung durch das Reskript Hadrians präzierte Reskript Trajans gekennzeichnet ist. Dieser Zustand bot einerseits Sicherheit vor den Ausbrüchen des Christenhasses der Volksmassen, so daß die Reskripte den Christen sammelnswert erschienen, andererseits aber galt das nomen Christianum weiterhin als hinreichender Grund zur Verurteilung; ein Tatbestand, der die Apologeten zu immer neuen Protesten trieb und der den Gedanken nahelegte, daß zumindest die beiden besonders milden Herrscher Hadrian und Antoninus Pius die Anklage *nominis causa* schon einmal verboten hätten. Bei dem hadrianischen Reskript wurde diese Auslegung durch eine Uminterpretation⁸⁰ erreicht, die isolierte Überlieferung des anderen Dokumentes machte viel weitergehendere und deutlichere Eingriffe möglich.

⁸⁰ Vielleicht wurde in § 3 auch das Wörtchen $\tau\iota$ hinzugefügt, vgl. meine Arbeit: Das Verhalten etc. S 228 f.